

# Abrechnung transparent

## ZE-Gesamtplanung auch bei Therapieteilschritten

Eine Gesamtplanung ist immer durch den behandelnden Zahnarzt vorzunehmen. Nach dieser Gesamtplanung werden die befundbezogenen Festzuschüsse durch den Zahnarzt festgelegt und vor Behandlungsbeginn von der Krankenkasse genehmigt.

### **Können Festzuschüsse nur auf Basis von Gesamtplanungen gewährt werden?**

Ja. Die Festzuschüsse werden befundbezogen auf Basis der im Einzelfall tatsächlich eingliederungsfähigen Regelversorgungen ermittelt und erst dann gewährt, wenn die Versorgung wie geplant eingegliedert ist, sodass keine weitere Versorgungsnotwendigkeit besteht.

### **Unter welchen Voraussetzungen kann ich in Therapieschritten unterteilt planen und versorgen?**

Der Ausnahmefall muss immer medizinisch begründet sein. Diese Begründung ist genau zu dokumentieren. Alle Teilschritte müssen medizinisch sinnvoll und durchführbar sein. Finanzielle Engpässe, Schieflagen oder private Ereignisse wie z.B. eine Hochzeit bei Versicherten zählen NICHT zu den Ausnahmefällen. Damit für die Krankenkasse eindeutig und VORAB erkennbar ist, dass die Versorgung in Therapieschritten erfolgen soll, muss dies im HKP unter „Bemerkungen“ mit der medizinischen Begründung, der Anzahl der Therapieschritte und der Folge der Therapieschritte aufgeführt werden.

Für die einzelnen Therapieschritte ist jeweils ein eigener HKP mit schriftlichem Bezug zur Gesamtplanung im Bemerkungsfeld oder auf der Rückseite des HKPs auszustellen. Bei Bewilligung bereits des ersten Therapieschritts müssen also für die Krankenkasse der Gesamtbefund und die Gesamtplanung immer ersichtlich sein. Die Krankenkasse kann dem Versicherten den richtigen Festzuschuss ausschließlich auf Basis des Gesamtbefundes gewähren. Daher ist eine Gesamtplanung immer erforderlich.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse ist generell von der Aufteilung einer Gesamtplanung in Therapieteilschritte abzuraten. Sollte dennoch eine Aufgliederung in Teilschritte aus medizinischen Gründen erfolgen müssen, steht die Wiederherstellung der Stützzonen im Vordergrund.

Die Voraussetzungen für die Gesamtplanung in Therapieteilschritten ergibt sich aus der Protokollnotiz zu den Festzuschuss-Richtlinien (Abschnitt A. 2.) und sind somit bindend:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die Wiederherstellung einer ausreichenden Funktion des Kauorgans bzw. die Verhinderung einer Beeinträchtigung des Kauorgans auch in medizinisch sinnvollen Therapieschritten erfolgen. Die Festzuschüsse werden auf der Basis des Gesamtbefundes ermittelt und in diesen Fällen entsprechend dem durchgeführten Therapieschritt gewährt, ohne zu insgesamt höheren Festzuschüssen zu führen, als sie bei einer Behandlung gemäß des Gesamtbefundes entstanden wären. Die Krankenkasse kann den Befund und den geplanten Therapieschritt begutachten lassen.“

**Barbara Zehetmeier**  
Leiterin KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen

### **DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK**

- Nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann die Gesamtplanung in Therapieteilschritten beantragt und durchgeführt werden.
- Ist die Versorgung des Gesamtbefundes in mehreren Therapieschritten geplant, steht die Wiederherstellung der Stützzonen in Vordergrund.
- Die Krankenkasse kann dem Versicherten den richtigen Festzuschuss ausschließlich auf Basis des Gesamtbefundes gewähren. Daher ist eine Gesamtplanung in jedem Falle und immer erforderlich.